

Verordnung
zur Durchführung der Energieeinsparverordnung
(DVO-EnEV)

Vom 27. Januar 2003

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873], zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), sowie des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489), wird verordnet:

§1

Nachweise

(1) Der Bauherr hat

1. den Nachweis über die wärmeübertragenden Umfassungsflächen und ihre Wärmedurchgangskoeffizienten nach § 3 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085),
2. den rechnerischen Nachweis über die Einhaltung des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 3 EnEV und über den sommerlichen Wärmeschutz nach § 3 Abs. 4 EnEV oder den rechnerischen Nachweis des Transmissionswärmeverlustes nach § 3 oder 4 EnEV,
3. den Nachweis über die Anlagenaufwandszahl nach Anhang 1 Nrn. 2 und 3 EnEV und
4. den Energie- oder Wärmebedarfsausweis nach § 13 EnEV gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung vom 7. März 2002 (BAnz. S. 4865)

von einer oder einem Sachverständigen erstellen zu lassen, die oder der die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder § 69 a Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erfüllt oder eine Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 der Prüfeinschränkungs-Verordnung vom 15. Mai 1986 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 340), hat.

(2) ¹Zum Erstellen der Nachweise nach Absatz 1 und der Ausweise nach § 13 EnEV können weitere Sachverständige hinzugezogen werden. ²Die Nachweise und die Ausweise sind von den Sachverständigen nach Absatz 1 und Satz 1 zu unterzeichnen.

(3) ¹Der Bauherr hat, soweit Nachweise nach Absatz 1 erforderlich sind, eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach Absatz 1 zu beauftragen, eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob die baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen den Nachweisen entsprechend errichtet oder geändert worden sind. ²Die oder der Sachverständige hat sich während der Bauausführung durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, ob die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen ausgeführt werden. ³Für die Bescheinigung nach Satz 1 gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) ¹Die Fachunternehmer haben dem Bauherrn unverzüglich nach Abschluss

1. der jeweiligen Arbeiten zu Änderungen von Außenbauteilen im Sinne des § 8 Abs. 1 EnEV und
2. der Arbeiten zum erstmaligen Einbau oder zum Austausch von
 - a) Heizkesseln nach § 11 EnEV oder
 - b) Verteilungseinrichtungen oder Warmwasseranlagen nach § 12 EnEVoder Teilen davon

in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass die von ihnen eingebauten oder geänderten Bauteile oder Anlagen den Anforderungen der Energieeinsparverordnung entsprechen (Unternehmererklärung). ²In der Unternehmererklärung nach Satz 1 Nr. 2 ist die Anlagenaufwandszahl nach Anhang 1 Nr. 2 oder 3 EnEV anzugeben.

(5) Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde

1. die Nachweise nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3, soweit sie nicht mit dem Bauantrag einzureichen sind,
 2. den Energie- oder Wärmebedarfsausweis,
 3. die Bescheinigungen nach Absatz 3, soweit sie nicht nach § 79 Abs. 4 Satz 1 NBauO vor Ingebrauchnahme der baulichen Anlage einzureichen sind, und
 4. die Unternehmererklärungen nach Absatz 4
- auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für Bauprodukte, an die Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung gestellt werden, können anstelle eines Nachweises nach § 15 Abs. 3 Satz 1 EnEV Nachweise über ihre Verwendbarkeit gemäß den §§ 24 bis 28 c NBauO erbracht werden (§ 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EnEV).

§2

Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister

(1) ¹Stellt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der ersten Feuerstättenschau (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes), die auf das In-Kraft-Treten dieser Verordnung folgt, fest, dass in einem Gebäude

1. ein Heizkessel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder des § 11 Abs. 1 EnEV,
2. eine heizungstechnische Anlage mit ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, oder
3. eine Verteilungseinrichtung oder Warmwasseranlage im Sinne des § 12 EnEV

vorhanden ist, so hat sie oder er die Eigentümerin oder den Eigentümer auf Mängel und die Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 sowie den §§ 11 und 12 EnEV schriftlich hinzuweisen. ²Bei der folgenden Feuerstättenschau ist nur noch auf Mängel schriftlich hinzuweisen.

(2) ¹Ist die Frist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 EnEV zur Außerbetriebnahme eines Heizkessels überschritten, so hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister den Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 mit dem weiteren schriftlichen Hinweis zu verbinden, dass die Bauaufsichtsbehörde über die Überschreitung unterrichtet wird, wenn die Verpflichtung zur Außerbetriebnahme innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht erfüllt wird. ²Erfolgt die Außerbetriebnahme nicht innerhalb der bestimmten Frist, so ist die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§3

Ausnahmen und Befreiungen

(1) ¹Wer

1. eine Ausnahme nach § 16 Abs. 2 EnEV oder
 2. eine Befreiung nach § 17 EnEV wegen einer unbilligen Härte infolge eines unangemessenen Aufwandes
- beantragt, hat das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen durch das Gutachten einer oder eines Sachverständigen nach § 1 Abs. 1 nachzuweisen. ²§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Änderungen nach § 8 Abs. 1 EnEV kann der Nachweis abweichend von Absatz 1 durch eine Bestätigung des ausführenden Fachunternehmers erbracht werden.

§4

Gebäude von Körperschaften öffentlichen Rechts

§ 1 Abs. 1 bis 4, § 2 und § 3 Abs. 1 gelten nicht für Gebäude des Bundes, der Länder und der Landkreise sowie der Gemeinden, soweit diese für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig sind.

§5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Hannover, den 27. Januar 2003

Die Niedersächsische Landesregierung

Gabriel

Bartling